

VERWENDEN SIE DIESES FORMULAR NICHT, WENN DER KONTOINHABER EINE PRIVATPERSON ODER EIN EINZELUNTERNEHMEN IST.

IN DIESEM FALL IST DAS SELBSTAUSKUNFTSFORMULAR FÜR PRIVATPERSONEN AUSZUFÜLLEN.

FALLS SICH DIE IN DIESEM FORMULAR GEMachten ANGABEN ÄNDERN SOLLTEN, BITTEN WIR SIE, INNERHALB VON 90 TAGEN NACH EINTRETEN DIESER ÄNDERUNG EINE AKTUALISIERTE SELBSTAUSKUNFT EINZUREICHEN.

FÜLLEN SIE BITTE DIE FELDER AUS UND KREUZEN SIE ZUTREFFENDES AN.

DEFINITIONEN, DIE IHNEN BEIM AUSFÜLLEN DIESES FORMULARS HELFEN SOLLTEN, FINDEN SIE IN DER ANLAGE UNTER „DEFINITIONEN“.

Bezeichnung des Rechtsträgers

Staat des Gesellschaftssitzes

Aktueller Steuerwohnsitz

Straße

Postleitzahl

Ort

Land

Steuerliche Identifikationsnummer im Wohnsitzland

Steuerliche Identifikationsnummer

Das Wohnsitzland hat keine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt

Der Rechtsträger ist eine Gesellschaft in Gründung. Die Steuernummer ist unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

Anderes Steuerwohnsitzland

Der Rechtsträger hat keinen Steuerwohnsitz in einem anderen als dem oben genannten Land

Neben dem Steuerwohnsitz in dem oben angegebenen Land hat der Rechtsträger einen Steuerwohnsitz in dem folgenden Land / den folgenden Ländern:

Straße

Postleitzahl

Ort

Land

Steuerliche Identifikationsnummer

Dieses Wohnsitzland hat keine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt

DAC2-CRS-Status^{1,2} des Rechtsträgers (nur ein Status)

Bitte Zutreffendes ankreuzen (nur ein Kästchen)

MELDENDES FINANZINSTITUT

- Einlageninstitut
oder Verwahrinstitut
oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft
oder anderes als unten genanntes Investmentunternehmen
- Von einem anderen Finanzinstitut verwaltetes Investmentunternehmen
(Finanzinstitut (siehe vorstehende Kategorien und Anlage „Definitionen“)³)

NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT

- Nicht meldendes Finanzinstitut
- Nicht meldendes Finanzinstitut entsprechend der Liste der Steuerwohnsitzländer des Rechtsträgers in der Anlage
Art des nicht meldenden Finanzinstituts: _____

AKTIVER Nicht-Finanz-Rechtsträger (NFE)

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen
- Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten
- Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden
- Sonstige
Art des nicht meldenden Finanzinstituts: _____

 PASSIVER Nicht-Finanz-Rechtsträger³

1) DAC2: EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.

2) CRS: „Common Reporting Standard“ oder gemeinsamer Meldestandard der OECD.

3) Die Bank ist verpflichtet, Informationen (Name, Anschrift, TIN (Steuer-Identifikationsnummer), Steuerwohnsitz) über **natürliche Personen zu erheben, die den Rechtsträger kontrollieren** („Kontrolle innehabende Person(en)“). Diese Informationen erhält sie, indem für jede Kontrolle innehabende Person ein „Selbstauskunftsformular über den Steuerwohnsitz der Kontrolle innehabenden Person“ ausgefüllt wird. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

FATCA-Status des Rechtsträgers⁴ (nur ein Status)

Bitte Zutreffendes ankreuzen (nur ein Kästchen)

- Nicht teilnehmendes FFI I (non-participating FFI) (einschließlich eines beschränkten FFI (limited FFI) oder eines FFI mit Bezug zu einem meldenden IGA-FFI, das kein registriertes FATCA-konformes FFI oder teilnehmendes FFI ist (FFI related to a Reporting IGA FFI other than a registered deemed-compliant FFI or participating FFI))
- Teilnehmendes FFI (participating FFI)
- Meldendes FFI nach Modell 1 (reporting Model 1 FFI)
- Meldendes FFI nach Modell 2 (reporting Model 2 FFI)
- Registriertes FATCA-konformes FFI (jedoch kein meldendes FFI nach Modell 1 oder unterstütztes FFI (sponsored FFI), das keine GIIN erhalten hat)
- Unterstütztes FFI, das keine GIIN⁵ erhalten hat
- Zertifizierte FATCA-konforme, nicht registrierende lokale Bank (certified deemed-compliant non-registering local bank)
- Zertifiziertes FATCA-konformes FFI, das ausschließlich Konten mit geringem Wert führt (certified deemed-compliant FFI with only low-value accounts)
- Zertifiziertes FATCA-konformes, unterstütztes, eng gehaltenes Anlagevehikel (certified deemed-compliant sponsored, closely held investment vehicle)⁵
- Zertifiziertes FATCA-konformes Investmentunternehmen für Schuldtitel mit begrenzter Laufzeit (certified deemed-compliant limited life debt investment entity)
- Zertifizierte FATCA-konforme Anlageberater und Anlageverwalter (certified deemed-compliant investment advisors and investment managers)
- Durch den Eigentümer dokumentiertes FFI (owner-documented FFI)⁵
- Eingeschränkte Vertriebsstelle (restricted distributor)⁵
- Nicht meldendes IGA-FFI (non-reporting IGA FFI) (einschließlich eines als registriertem FATCA-konformem FFI gemäß anwendbarem IGA Modell 2 behandelten FFI (FFI treated as a registered deemed-compliant FFI under an applicable Model 2 IGA))⁵
- Ausländische Regierung, Regierung eines Gebiets im US-Besitz oder ausländische Notenbank (foreign government, government of a U.S. possession, or foreign central bank of issue)
- Internationale Organisation (international organization)
- Befreite Pensionspläne (exempt retirement plans)⁵
- Rechtsträger, der sich vollständig im Eigentum von der Meldepflicht befreiter wirtschaftlicher Eigentümer befindet (entity wholly owned by exempt beneficial owners)
- Im Hoheitsgebiet ansässiges Finanzinstitut (territory financial institution)
- Nicht-finanzielles Konzernunternehmen (nonfinancial group entity)
- Befreites nicht-finanzielles Start-up-Unternehmen (excepted non-financial start-up company)
- Befreiter Nicht-Finanz-Rechtsträger in Liquidation oder Konkurs (excepted non-financial entity in liquidation or bankruptcy)
- Organisation im Sinne von Section 501(c) (501(c) organization)⁵
- Non-Profit-Organisation (non-profit organization)
- Börsennotierter NFFE (publicly traded NFFE) oder verbundener NFFE eines börsennotierten Unternehmens (NFFE affiliate of a publicly traded corporation)⁵
- Befreiter NFFE aus einem Territorium (excepted territory NFFE)
- Aktiver NFFE (active NFFE)
- Passiver NFFE (passive NFFE) (siehe unten)
- Befreites zwischenverbundenes FFI (excepted inter-affiliate FFI)
- Direkt meldender NFFE (direct reporting NFFE)
- Unterstützter direkt meldender NFFE (sponsored direct reporting NFFE)⁵

4) FATCA: Das US-amerikanische Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“.

5) Unter Umständen kann ein IRS-Formular erforderlich sein. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

Bitte kreuzen Sie (gegebenenfalls) das jeweils zutreffende Kästchen an:

- Der Rechtsträger verfügt über eine **internationale Identifikationsnummer für Vermittler (Global Intermediary Identification Number, „GIIN“)** _____

- Der Rechtsträger ist ein **passiver NFFE** und eine oder mehrere seiner **Kontrolle innehabenden Personen ist eine US-Person / sind US-Personen**

*Der Rechtsträger muss für jede der Personen den Namen, die Anschrift, die TIN (Steuer-Identifikationsnummer) und das **IRS-Formular W-9** übermitteln. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.*

- Der Rechtsträger ist eine **US-Person**

Der Rechtsträger kann eine „spezifizierte US-Person“ gemäß den Bestimmungen der US-Finanzbehörde (US Internal Revenue Service, IRS) sein. In diesem Fall muss das IRS-Formular W-9 ausgefüllt und eingereicht werden. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

- Der Rechtsträger **investiert in oder wird in US-Wertpapiere investieren.**

Unter Umständen kann ein IRS-Formular notwendig sein. Ihr Kundenbetreuer stellt Ihnen das jeweilige Formular zur Verfügung.

Besondere Auswahl für Investmentfonds mit mehreren Teilfonds

Bitte kreuzen Sie dieses Kästchen **nur** an, wenn Sie den CRS-/FATCA-Status des Fonds und jedes einzelnen seiner Teilfonds bestimmen möchten. In diesem Fall ist eine eigene Selbstauskunft für den Fonds sowie für jeden seiner Teilfonds erforderlich.

Wenn dieses Kästchen nicht angekreuzt wird, wird automatisch der in dieser Selbstauskunft ermittelte CRS-/FATCA-Status des Rechtsträgers auf den Investmentfonds und jeden seiner Teilfonds angewendet und für die Teilfonds muss keine eigene Selbstauskunft vorgelegt werden.

- Als Investmentfonds entscheide ich mich für die spezifische Bestimmung des CRS- und FATCA-Status auf der Ebene der einzelnen Teilfonds und verpflichte mich, eine eigene CRS-/FATCA-Selbstauskunft für jeden der Teilfonds vorzulegen.

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mithilfe des vorliegenden Dokuments erhobenen Informationen auf jeden Träger gebracht werden können und von der Bank in einer Datenbank aufgezeichnet werden. Sie werden zum Zweck der Identifikation und der Erfüllung von Verträgen und Erbringung von Dienstleistungen seitens der Bank sowie in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Bank insbesondere im Bereich der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der geltenden Steuergesetzgebung, wie beispielsweise die europäische Richtlinie bezüglich der gegenseitigen Amtshilfe im Steuerbereich und das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, der gemeinsame Meldestandard der OECD und der FATCA, verarbeitet. In diesem Zusammenhang bin ich mir bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass die Bank gegebenenfalls die gelieferten Daten auf ihre Echtheit prüfen und diese an die staatlichen Behörden und die zuständigen Gerichtsbarkeiten weitergeben kann.

Ich genehmige der Bank, meine personenbezogenen Daten nur so lange zu speichern, wie es dem Erhebungszweck der Bank entspricht und wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen ist.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich von der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß den im vorliegenden Dokument und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschriebenen Modalitäten Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass ich das Recht habe, Zugang zu meinen personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, die Löschung und die Übertragung dieser Daten zu verlangen, und auch das Recht, Widerspruch gegen ihre Verarbeitung einzulegen oder eine Begrenzung für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten festzulegen.

Erklärung und Unterschrift

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Formular bereitgestellten Informationen und die Informationen in Bezug auf das Konto / die Konten des Rechtsträgers den Steuerbehörden in dem Land übermittelt werden, in dem dieses Konto / diese Konten verwaltet und jährlich mit den Steuerbehörden des Landes / der Länder ausgetauscht wird/ werden, in dem/denen der Rechtsträger und die Kontrolle innehabende(n) Person(en) ihren Steuerwohnsitz haben, wenn diese Länder ein Abkommen über den Austausch von Informationen über Finanzkonten geschlossen haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich Zugang zu den Informationen verlangen kann, die ausgetauscht werden. Zur Ausübung dieses Rechts muss ich mich mit meinem Kundenbetreuer in Verbindung setzen.

Ich bescheinige, dass ich zeichnungsberechtigt für alle Konten des Rechtsträgers bin, auf die sich dieses Formular bezieht.

Ich erkläre, dass alle in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, innerhalb von 90 Tagen ein neues Formular einzureichen, falls sich irgendeine in diesem Formular enthaltene Angabe ändert (Änderung der Umstände).

Vertreter 1

Anrede (Herr, Frau)

Unterschrift

Name

Vorname

Funktion

_____, den _____

Sollten Sie im Rahmen einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte eine beglaubigte Kopie dieser Vollmacht bei.

Vertreter 2

Anrede (Herr, Frau)

Unterschrift

Name

Vorname

Funktion

_____, den _____

Sollten Sie im Rahmen einer Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte eine beglaubigte Kopie dieser Vollmacht bei.

Anlage – Definitionen

Diese Definitionen sind dem Globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („The Common Reporting Standard“ oder „CRS“) der OECD, der DAC2 (EU-Richtlinie 2014/107) und dem zwischenstaatlichen Abkommen über FATCA zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika entnommen.

Leitlinien aus dem CRS-Umsetzungshandbuch (CRS Implementation Handbook) der OECD für die Definition des Steuerwohnsitzes

Bitte verlassen Sie sich nicht ausschließlich auf die nachstehende Tabelle; diese wird lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Die Definition des Steuerwohnsitzes hängt von der lokalen Gesetzgebung ab. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, wenn Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

Art des Rechtsträgers	Angabe zum Wohnsitz
Voll steuerpflichtige Rechtsträger	Gesellschaftssitz oder Gründungsort
Steuerlich transparente Rechtsträger, Trusts ausgenommen	Anschrift (dabei kann es sich um den Gesellschaftssitz, den Hauptsitz oder den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung handeln)
Trusts (nicht relevant für die USA)	Die Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder(s)

„Common Reporting Standard“ der OECD

„Rechtsträger“

Der Begriff „Rechtsträger“ bezeichnet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

„Meldepflichtige Person“

Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bezeichnet einen „Rechtsträger aus einem meldepflichtigen Staat“, jedoch nicht:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft im Sinne von Unterabsatz a) ist;
- einen staatlichen Rechtsträger;
- eine internationale Organisation;
- eine Zentralbank; oder
- ein Finanzinstitut (mit Ausnahme eines „Investmentunternehmens“ („Finanzinstitute“ gemäß DAC2) im Sinne von Unterabsatz b), das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist, welches als passives NFE gilt).

„Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“

Ein Rechtsträger, der in (einem) meldepflichtigen Staat(en) gemäß den Steuergesetzen dieses Staates / dieser Staaten – unter Bezugnahme auf die lokalen Gesetze in dem Land, in dem der Rechtsträger ansässig ist, gegründet wurde oder verwaltet wird – steueransässig ist.

„Finanzinstitut“

Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bezeichnet ein „Einlageninstitut“, ein „Verwahrinstitut“, ein „Investmentunternehmen“ oder eine „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“.

„Einlageninstitut“

Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bezeichnet alle Rechtsträger, die im Rahmen einer üblichen Bank- oder ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennehmen.

„Verwahrinstitut“

Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit zu einem wesentlichen Teil darin besteht, auf Rechnung Dritter Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn entweder (i) während des am 31. Dezember (oder am Schlußtag eines nicht dem Kalenderjahr entsprechenden Berichtsjahres) vor dem Jahr, in dem die Berechnung erfolgt, endenden Dreijahreszeitraums oder (ii) innerhalb des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers – je nachdem, welcher dieser Zeiträume der kürzere ist – der Bruttoertrag aus dem Halten von Finanzwerten und den damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen 20 % des Bruttoeinkommens des Rechtsträgers oder mehr beträgt.

„Spezifizierte Versicherungsgesellschaft“

Der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

„Investmentunternehmen“

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bezeichnet jeden Rechtsträger:

- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten im Namen oder auf Rechnung eines Kunden ausübt:
 - i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.), Devisen, Währungs-, Zins- und Indexinstrumenten und mit Wertpapieren sowie in Warentermingeschäften;
 - ii. individuelle und gemeinsame Portfolioverwaltung; oder
 - iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter; oder
- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend aus der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit stammen, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen wie oben beschrieben handelt.

Ein Rechtsträger gilt als eine oder mehrere der vorstehend beschriebenen Tätigkeiten als Hauptaktivität(en) ausübendes Unternehmen, oder die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers werden vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zugerechnet, wenn (i) während des am 31. Dezember vor dem Jahr, in dem die Berechnung erfolgt, endenden Dreijahreszeitraums oder (ii) innerhalb des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers – je nachdem, welcher dieser Zeiträume der kürzere ist – die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers ausmachen. Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ schließt keinen Rechtsträger ein, der sämtliche Kriterien unter „aktiver NFE“ (Unterabsatz (d) bis (g)) erfüllt und somit ein aktiver NFE ist. Dieser Abschnitt ist entsprechend der ähnlich formulierten Definition des Begriffs „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Financial Action Task Force auszulegen.

„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“

Der Ausdruck „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat steueransässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Niederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staats befinden, oder (ii) eine Niederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat steueransässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„Verbundener Rechtsträger“

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen kontrolliert oder die beiden Rechtsträger der gleichen Kontrolle unterliegen. Für diesen Zweck ist unter Kontrolle unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers zu verstehen.

„NFE“

Der Ausdruck „NFE“ bezeichnet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

„Aktiver NFE“

- a) weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen relevanten buchhalterischen Referenzzeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der vom NFE während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen relevanten buchhalterischen Referenzzeitraums gehaltenen Vermögenswerte sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b) die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der sich zu 100 % im Eigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen befindet;
- d) die Tätigkeiten des NFE umfassen im Wesentlichen das (vollständige oder teilweise) Halten der Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie die Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Ein Rechtsträger erfüllt die Kriterien für diesen Status nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder auftritt), beispielsweise ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein anderes Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- e) der NFE übt noch keine Tätigkeit aus und hat dies auch in der Vergangenheit nicht getan, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts auszuüben; der NFE fällt nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Datum seiner Gründung nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung;
- f) der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- g) die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung von verbundenen Rechtsträgern, die keine Finanzinstitute sind, und der Absicherung von Transaktionen mit diesen oder für diese; er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- h) der NFE erfüllt alle folgenden Anforderungen:
 - i. er wird in seinem Wohnsitzland ausschließlich für religiöse, wohltätige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Wohnsitzland errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, eine Gewerkschaft, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 - ii. er ist in seinem Wohnsitzland von der Einkommensteuer befreit; er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - iii. nach dem geltenden Recht des Wohnsitzlandes oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Erträge und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der wohltätigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und
 - iv. nach dem geltenden Recht des Wohnsitzlandes oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung all seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Wohnsitzlandes des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften zu.

„Passiver NFE“

Der Ausdruck „passiver NFE“ bezeichnet gemäß CRS: (i) einen NFE, der kein „aktiver NFE“ ist, oder (ii) ein „Investmentunternehmen“ im Sinne von Unterabsatz b) in einem nicht teilnehmenden Land.

„Passive Einkünfte“

Es wird auf die einschlägigen Vorschriften der einzelnen Staaten verwiesen. Passive Einkünfte beinhalten normalerweise den Anteil der Bruttoeinkünfte, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

- Dividenden
- Zinsen
- zinsähnliche Erträge
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung, ohne aus der aktiven Ausübung einer zumindest teilweise von Mitarbeitern des NFE ausgeübten Tätigkeit stammende Erträge
- Renten
- Nettogewinne, die die Verluste aus dem Verkauf oder Umtausch von finanziellen Vermögenswerten übersteigen, durch die die oben beschriebenen passiven Einkünfte erzielt werden,
- Nettogewinne aus Transaktionen (einschließlich Futures, Terminkontrakten, Optionen und ähnliche Transaktionen) mit Vermögenswerten jeder Art
- Nettowechselkursgewinne
- Nettoerträge aus Swaps
- im Rahmen von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen erhaltene Beträge

Unbeschadet des Vorstehenden umfassen passive Einkünfte im Falle eines NFE, der regelmäßig als Makler für finanzielle Vermögenswerte tätig ist, keine Einkünfte aus Transaktionen, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit dieses Maklers abgeschlossen werden.

„Kontrolle innehabende Person(en)“

Der Ausdruck „Kontrolle innehabende Person(en)“ bezeichnet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger kontrollieren. Wenn der betreffende Rechtsträger als passiver Nicht-Finanz-Rechtsträger („NFE“) behandelt wird, gilt diese Person / gelten diese Personen als Kontoinhaber.

Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ wie in der Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force (die im Februar 2012 verabschiedet wurden) beschrieben.

Eine Kontrolle über einen Rechtsträger wird in der Regel von der/den natürlichen Person(en) ausgeübt, die letztlich einen kontrollierenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger hält/halten. Wenn keine natürliche(n) Person(en) eine Kontrolle durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, ist/sind die Kontrolle innehabende Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en), die den Rechtsträger auf andere Weise kontrolliert/kontrollieren. Wenn keine natürliche(n) Person(en) identifiziert werden kann/können, die Kontrolle über den Rechtsträgers ausübt/ausüben, ist/sind die Kontrolle innehabende(n) Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en), die die Position einer höheren Führungskraft innehat/innehaben.

Im Fall eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektor(en), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich kontrolliert/kontrollieren (ggf. über eine Kontroll- oder Eigentümerkette).

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ wie in der Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force (die im Februar 2012 verabschiedet wurden) beschrieben.

SPEZIFISCHE FATCA-TERMINOLOGIE:

„Teilnehmendes FFI (Foreign Financial Institution, ausländisches Finanzinstitut)“

Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des US-Finanzministeriums bezeichnet der Begriff „teilnehmendes FFI“ ein Finanzinstitut, das sich zur Einhaltung der Bestimmungen eines FFI-Abkommens verpflichtet hat, einschließlich Finanzinstitute, die im IGA Modell 2 beschrieben sind und sich zur Einhaltung der Bestimmungen eines solchen Abkommens bereit erklärt haben. Unter den Begriff „teilnehmendes FFI“ fallen auch Geschäftsstellen von Vermittlern („Qualified Intermediaries“) eines meldenden US-amerikanischen Finanzinstituts, sofern diese Geschäftsstellen keine FFI nach IGA-Modell 1 sind. Jedes meldende luxemburgische Finanzinstitut wird als FATCA-konform gemäß Artikel 4(1) des luxemburgischen IGA behandelt.

„Nicht teilnehmendes Finanzinstitut“

Der Begriff „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich weder um ein teilnehmendes FFI, noch um ein FATCA-konformes FFI, noch um einen von der Meldepflicht befreiten wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Unter diese Definition fallen auch luxemburgische Finanzinstitute oder Finanzinstitute in anderen Partnerländern, die gemäß Artikel 5 Absatz 2(b) des luxemburgischen IGA oder der entsprechenden Bestimmung in einem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einem Partnerland als nicht teilnehmende Finanzinstitute behandelt werden. Laut Artikel 5 Absatz 2(b) des luxemburgischen IGA ist ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ein Finanzinstitut, das binnen 18 Monaten, nachdem es erstmals über einen wesentlichen Verstoß in Kenntnis gesetzt wurde, diese Nonkonformität nicht beseitigt hat.

„IGA“

Ein Abkommen oder eine Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem US-Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren zuständigen Stellen für die Umsetzung des FATCA. Bisher wurden zwei IGA-Modelle entwickelt: Modell 1 und Modell 2. Der Begriff „IGA Modell 1“ bezeichnet ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehrerer ihrer zuständigen Behörden zur Umsetzung des FATCA mittels Berichterstattung durch die Finanzinstitute an diese ausländische Regierung oder Behörde, gefolgt von einem automatischen Austausch der mitgeteilten Daten mit dem IRS. Luxemburg hat ein IGA Modell 1 abgeschlossen. Der Begriff „IGA Modell 2“ bezeichnet ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehrerer ihrer zuständigen Behörden zur Umsetzung des FATCA mittels Berichterstattung durch die Finanzinstitute direkt an den IRS gemäß den Bestimmungen eines FFI-Abkommens, ergänzt durch den Informationsaustausch zwischen dieser ausländischen Regierung oder Behörde und dem IRS.

„Meldendes FFI nach Modell 1“ oder „meldendes FFI nach Modell 2“

Der Begriff „meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ bezeichnet jedes Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut mit Sitz oder Niederlassung in einem Land mit geltendem IGA handelt, das entweder dem Modell 1 oder dem Modell 2 entspricht. Das IGA zwischen Luxemburg und den USA entspricht dem Modell 1.

„Investmentunternehmen“

Aufgrund des von Luxemburg unterzeichneten IGA findet Unterabsatz b) der Definition von CRS/DAC keine Anwendung.

„FATCA-konformes FFI“

Der Begriff „FATCA-konformes FFI“ bezeichnet:

- a) jeden in Anhang II, Abschnitt III oder IV des luxemburgischen IGA beschriebenen Rechtsträger;
- b) jeden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des US-Finanzministeriums folgendermaßen beschriebenen Rechtsträger:
 - registriertes FATCA-konformes FFI;
 - zertifiziertes FATCA-konformes FFI;
 - eigentümergeprüftes FFI; oder
 - eine als qualifizierter Vermittler eingestufte Geschäftsstelle eines US-Finanzinstituts, bei der es sich um ein meldendes Finanzinstitut gemäß IGA Modell 1 handelt.

„Von der Meldepflicht befreiter wirtschaftlicher Eigentümer“

Der Begriff „Von der Meldepflicht befreiter wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichnet

- a) jeden in Anhang II, Abschnitt I oder II des luxemburgischen IGA beschriebenen Rechtsträger;
- b) jeden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des US-Finanzministeriums folgendermaßen beschriebenen Rechtsträger:
 - von der Meldepflicht befreite wirtschaftliche Eigentümer, außer Fonds
 - einen staatlichen Rechtsträger
 - eine internationale Organisation
 - eine Zentralbank
 - Fonds, die als von der Meldepflicht befreite wirtschaftliche Eigentümer gelten
 - den Kriterien eines Steuerabkommens entsprechende Pensionsfonds (*Treaty-Qualified Retirement Fund*)
 - Pensionsfonds mit umfassender Beteiligung (*Broad Participation Retirement Fund*)
 - Pensionsfonds mit enger Beteiligung (*Narrow Participation Retirement Fund*)
 - Pensionsfonds eines von der Meldepflicht befreiten wirtschaftlichen Eigentümers
 - Investmentunternehmen, die sich vollständig im Eigentum von der Meldepflicht befreiter wirtschaftlicher Eigentümer befinden

„Unterstützender Rechtsträger“

Der Begriff „unterstützender Rechtsträger“ bezeichnet einen Rechtsträger, der beim IRS registriert ist und sich einverstanden erklärt hat, die Sorgfalts-, Steuereinbehaltungs- und Meldepflichten eines oder mehrerer unterstützter Rechtsträger zu erfüllen, soweit dies nach dem luxemburgischen IGA (bzw. jedem anderen IGA oder den geltenden Bestimmungen des Finanzministeriums) zulässig ist. Ein unterstütztes Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut, das von einem unterstützenden Rechtsträger unterstützt wird, soweit dies nach dem luxemburgischen IGA (bzw. jedem anderen IGA oder den geltenden Bestimmungen des Finanzministeriums) zulässig ist.